



NORDDEUTSCHE HEILPRAKTIKER VEREINIGUNG e. V.

Geschäftsstelle: 30519 Hannover · Weststraße 2
Telefon (0511) 83 06 32 · Fax (0511) 83 30 30
Website: www.norddeutsche-heilpraktiker-vereinigung.de
E-Mail: info@norddeutsche-heilpraktiker-vereinigung.de

Satzung

der

Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V.

Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e. V.
Weststraße 2, 30519 Hannover

§ 1
Name und Sitz:

Der Verband führt den Namen „Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2
Zweck:

1. Zweck der Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V. ist die Förderung der deutschen Heilpraktiker in fachlicher, rechtlicher und standesgemäßer Hinsicht, sowie die Mitwirkung an der Verbesserung der Gesundheitspflege durch Zusammenarbeit.
2. Die Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V. hat insbesondere die Aufgaben:
 - den Fortbestand des Heilpraktikerberufes zu sichern, die Heilpraktiker fachlich aus- und fortzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen;
 - für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen;
 - die Erfahrungen der Heilpraktiker in der Behandlung kranker Menschen zu sammeln, die von ihnen angewandten Behandlungs- und Untersuchungsmethoden zu erforschen, weiter auszubauen und im Interesse der Volksgesundheit auszuwerten.

§ 3
Mitgliedschaft:

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Rücksicht auf Religion, Rasse und politische Anschauung erwerben, wer nach deutschem Recht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation ist, wer sich in der Ausbildung zum Heilpraktiker befindet (HPA), oder wer Förderer des Vereins ist, ohne Heilpraktiker oder Heilpraktikeranwärter sein zu müssen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V. ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. der Antrag wird vom Vorstand überprüft und bestätigt oder abgelehnt.
3. Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode,
2. durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis,
3. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären ist,
4.
 - durch Entziehung (Streichung) der Mitgliedschaft, die wegen grober Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten, gegen die Interessen der Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V. oder wegen nachgewiesener Nichteignung zur Berufsausübung oder wegen fortgesetzten unbegründeten Fernbleibens von den Fachfortbildungsveranstaltungen oder bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen, störend konkurrierenden Verband mit gleichen Zwecken ausgesprochen werden kann.
 - Die Entziehung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Organe:

Organe der Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer 4-wöchigen Einladungsfrist berufen.
2. Außerdem ist die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden (Präsidenten) zu berufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich berufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Der Vorsitzende (Präsident) oder sein Stellvertreter leitet die Ver-sammlung. Die Beschlüsse werden von ihm und einem auf jeder Ver-sammlung zu wählenden Schriftführer beurkundet.
7. Der Vorsitzende (Präsident) oder sein Stellvertreter leitet die Ver-sammlung. Die Beschlüsse werden von ihm und einem auf jeder Ver-sammlung zu wählenden Schriftführer beurkundet.

§ 7

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann die Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V. nach außen allein vertreten (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand (Präsident) hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Die Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V. unterhält eine nach den Weisungen des Vorsitzenden arbeitende Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, jedoch sind ihm bare Auslagen zu erstatten und im Falle von Dienstreisen angemessene Tagesgelder zu zahlen.

§ 8

Kassenprüfung:

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.

§ 9

Satzungsänderung:

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Erschienenen dafür stimmen.
2. Satzungsänderungen, die nicht den Inhalt, sondern nur die Form betreffen, und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§ 10

Auflösung:

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen ist einem zweckverwandten Verein zuzuführen.

§ 11
Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Gerichtsstand:

Für etwaige Streitigkeiten zwischen der Norddeutschen Heilpraktiker Vereinigung e.V. und den Mitgliedern ist Hannover Gerichtsstand.

§ 13
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oktober 1984